Hausordnung



Herzlich willkommen auf unserem Bahnhof.

Sie schätzen Ordnung. Wir auch!

Wir sind bemüht, dass Sie sich als Gast bei uns wohl fühlen. Damit uns das gelingt, brauchen wir Ihre Mithilfe. Bitte verhalten Sie sich auf dem gesamten Bahnhofsgelände so, dass Sie niemanden gefährden, behindern oder stören. Beaufsichtigen Sie Ihre Kinder und sprechen Sie mit ihnen über das sichere Verhalten am Bahnsteig. Gedränge, starker Wind oder der Luftzug durchfahrender Züge können Gegenstände in Bewegung setzen oder umstoßen. Sofern ein Warteunterstand vorhanden ist, halten Sie sich bitte mit dem Kinderwagen darin auf. Ansonsten nützen Sie bitte die Halteschlaufen und befestigen sie diese am mit der Feststellbremse gesicherten Kinderwagen. Bleiben Sie bei Ihrem Kind und behalten Sie es stets im Auge.

Verboten ist:

- Rauchen und Verdampfen von E-Zigaretten und dergleichen



Handlung, andere gefährdet oder belästigt

Folgendes ist nur nach vorheriger Genehmigung der ÖBB-Infrastruktur AG gestattet:

- Fahren mit Zweirädern, Fahrräder, Scootern, Skateboards,

Inlineskates und dergleichen

- Jede Handlung, die unsere MitarbeiterInnen bei der Ausübung ihrer Arbeit behindern könnte
- und Dienstleistungen - Auftritte, Veranstaltungen und Live Musik

- Verkaufen und Anbieten von Waren





- Konsumieren alkoholischer Getränke und/oder das Mitführen zur Konsu-
- und Handzetteln - Sammelund Unterschriftenak-

- Verteilen von Flugblättern, Prospekten

Aufenthalt im Gefahrenraum zwischen Bahnsteigkante und Sicherheitslinie (ausgenommen

beim Ein- und Aussteigen)

mation auf der gesamten Bahnhofsfläche. Ausgenommen davon sind Gastronomiegeschäfte bzw. -flächen

Betteln, Hausieren, Herumlungern

sowie Befragungen Mitgliederwerbungen



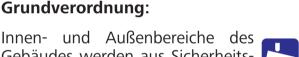


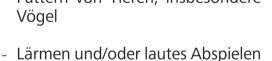


- Fotografieren und Filmen für kommer-









bräuchliches Verwenden der Bahnhofseinrichtung wie z.B. Kofferkulis, Gepäcksschließfächer etc.

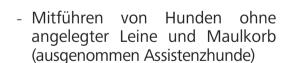
Gebäudes werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Verantwortliche: ÖBB-Infrastruktur AG,



der dafür vorgesehenen Flächen

Anbringen von Plakaten, Zetteln und dergleichen

Praterstern 3, 1020 Wien. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch ÖBB-Infrastruktur AG finden Sie in der Datenschutzerklärung im Internet unter infrastruktur.oebb.at/de/datenschutz

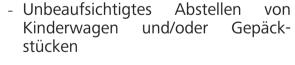




111

Unsachgemäße Entsorgung von Abfällen

Geltungsbereich



Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände der ÖBB.

Versperren bzw. Einschränken von Flucht-, Rettungs- und Verkehrswegen

Verstöße gegen die Hausordnung führen zu Bahnhofsverweisen, Reinigungsgebühren (mindestens 40,- Euro), Hausverboten, Schadenersatzforderungen und/ oder Strafverfolgung. Anordnungen von ÖBB-MitarbeiterInnen oder beauftragten Firmen ist Folge zu leisten.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und eine gute Reise!

Auszug aus dem Bundesgesetz vom 13. Februar 1957 über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen, BGBI Nr. 60/1957.

§ 46 EisbG 1957: Innerhalb der Eisenbahnanlagen ist ein den Betrieb einer Eisenbahn, den Betrieb von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn und den Verkehr auf einer Eisenbahn störendes Verhalten verboten. Insbesondere ist verboten, Eisenbahnanlagen, eisenbahntechnische Einrichtungen und Schienenfahrzeuge zu beschädigen, zu besteigen oder zu verunreinigen, unbefugt Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen, sonstige Fahrthindernisse anzubringen. Weichen umzustellen. Fahrleitungsschalter zu betätigen. Alarm zu erregen oder Signale zu geben.

§ 47 Absatz 1 EisbG 1957: Das Betreten von Eisenbahnanlagen ist, mit Ausnahme der hiefür bestimmten Stellen, nur mit einer vom Eisenbahnunternehmen ausgestellten Erlaubniskarte gestattet.

§ 47b Absatz 1 EisbG 1957: Bahnbenützende haben den dienstlichen Anordnungen der Eisenbahnaufsichtsorgane (§ 30 EisbG 1957) Folge zu leisten und sich bei Benützung der Eisenbahnanlagen und der Schienenfahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn, des Verkehrs auf der Eisenbahn sowie die Rücksicht auf andere gebieten. § 30 Absatz 1 EisbG 1957: Eisenbahnunternehmen haben Eisenbahnbedienstete zur Überwachung des Verhaltens von Personen gegen über Eisenbahnanlagen einer öffentlichen Eisenbahn, in auf öffentlichen Eisenbahnen betriebenen Schienenfahrzeugen und im Verkehr auf einer öffentlichen Eisenbahn zu bestimmen (Eisenbahnaufsichtsorgane). Die Überwachung schließt die der Ordnung auf den Bahnhofvorplätzen mit ein, sofern nicht die sonst zuständigen Organe zur Stelle sind. Bei Eisenbahnen, auf denen Zugangsrechte ausgeübt werden, hat die Überwa-

chung auch das Verhalten der Eisenbahnbediensteten von Zugang ausübenden Eisenbahnunternehmen einzuschließen, soweit das für die Gewährung der Sicherheit und Ordnung der Abwicklung des jeweiligen Betriebes der Eisenbahn und des jeweiligen Verkehrs auf der Eisenbahn insgesamt erforderlich ist. § 30 Absatz 3 EisbG 1957: Eisenbahnaufsichtsorgane dürfen Personen festnehmen, die sie bei einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1, 46, 47 Abs. 1, 47a und 47b einschließlich derienigen, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 47c erlassen sind, auf frischer Tat betreten, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 35 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI Nr. 52, vorliegen, aber kein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschreiten kann. Festgenommene Personen sind, wenn der Grund der Festnahme nicht schon vorher entfallen ist, von den Eisenbahnaufsichtsorganen dem nächsten Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes sobald wie möglich vorzuführen.